



Reglement über die freiwillige Taggeldversicherung (Salärausfall-Versicherung) nach KVG Ausgabe 2006

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

Art. 1 Zweck

II Versicherungsverhältnis

Art. 2 Beitritt zur Versicherung
Art. 3 Beginn der Bezugsberechtigung
Art. 4 Wartefrist
Art. 5 Vorbehalte
Art. 6 Wechsel des Versicherten
Art. 7 Ausscheiden aus einer Kollektivversicherung
Art. 8 Erlöschen der Versicherung
Art. 9 Erreichen des Pensionsalters
Art. 10 Missbräuchliches Verhalten
Art. 11 Kündigung
Art. 12 Versicherungsangebot
Art. 13 Prämien

III Leistungen

Art. 14 Leistungsumfang
Art. 15 Anpassung der Taggelder
Art. 16 Leistungshöhe
Art. 17 Bezugsdauer und Rahmenfrist
Art. 18 Ausland
Art. 19 Aussteuerung
Art. 20 Arbeitslose Versicherte
Art. 21 Mutterschaft
Art. 22 Vorleistungen und Überentschädigung

IV Mitwirkungs- und Meldepflichten

Art. 23 Meldepflicht bei Salär- und Wartefriständerungen
Art. 24 Weitere Meldepflichten
Art. 25 Arztzeugnis
Art. 26 Schadenminderungspflicht
Art. 27 Verhalten bei Krankheit und Unfall
Art. 28 Verrechnung

V Schlussbestimmungen

Art. 29 Anwendung dieses Reglementes
Art. 30 Inkrafttreten

I Allgemeines

Art. 1 Zweck

Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Reglementes über die Krankenversicherung nach KVG (KVR) führt Aquilana eine freiwillige Taggeld-Versicherung (Salärausfall-Versicherung). Die freiwillige Taggeld-Versicherung deckt ihren Versicherten den vollständigen oder teilweisen Salärausfall bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall.

II Versicherungsverhältnis

Art. 2 Beitritt zur Versicherung

- 1 Wer im Tätigkeitsgebiet von Aquilana Wohnsitz hat oder dort erwerbstätig ist und das 15., aber noch nicht das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, kann eine freiwillige Taggeld-Versicherung abschliessen.
- 2 Für alle Arbeitnehmenden, welche einem arbeitsvertraglichen Versicherungsobligatorium unterstehen, beginnt die Versicherung mit dem Datum der vereinbarten Arbeitsaufnahme. Für alle anderen Versicherten beginnt die Versicherung mit dem im Antrag festgehaltenen Datum, frühestens jedoch nach erfolgter Risikoprüfung durch Aquilana. Aquilana steht das Recht zu, für die freiwillige Taggeld-Versicherung eine ärztliche Aufnahmeuntersuchung anzuordnen.

Art. 3 Beginn der Bezugsberechtigung

Die Bezugsberechtigung für Leistungen der freiwilligen Taggeld-Versicherung beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Arbeitsunfähigkeit. Dies unter Vorbehalt von Art. 24 Abs. 1–3; frühestens jedoch gemäss Art. 2 Abs. 2.

Art. 4 Wartefrist

- 1 Leistungen der freiwilligen Taggeld-Versicherung werden ausgerichtet, wenn die vereinbarte Wartefrist verstrichen ist. Die Wartefrist wird an die maximale Bezugsdauer angerechnet, sofern der Arbeitgeber während der Wartefrist zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist. Sind 30 oder mehr Wartetage vereinbart, so wird diese Wartefrist innerhalb von 365 Tagen nur einmal auf die Bezugsdauer angerechnet. Dauert der Schadenfall länger als 365 Tage, so ist die Wartefrist nicht erneut zu bestehen.

- Bei Kündigung in der Probezeit werden im ersten Krankheitsmonat keine Leistungen aus der freiwilligen Taggeld-Versicherung entrichtet, auch dann nicht, wenn die Firma keine Lohnfortzahlung gewährt.

Art. 5 Vorbehalte

- Aquilana kann Krankheiten oder Unfälle, die bei der Aufnahme bestehen, durch einen Vorbehalt von der Versicherung ausschliessen. Das gleiche gilt für frühere Krankheiten und Unfallfolgen, die erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen können.
- Der Versicherungsvorbehalt fällt spätestens nach fünf Jahren dahin. Die versicherte Person kann vor Ablauf dieser Frist, frühestens jedoch 1 Jahr nach dem Beitritt zur Versicherung, auf ihre Kosten den Nachweis erbringen, dass der Vorbehalt nicht mehr gerechtfertigt ist.
- Fällt eine bereits versicherte Person unter ein arbeitsvertragliches Obligatorium, so werden Vorbehalte für die Zeit dieses Obligatoriums unterbrochen und leben erst nach dessen Wegfall wieder auf, sofern das Ende der Vorbehaltsfrist noch nicht überschritten ist.
- Der Versicherungsvorbehalt ist nur gültig, wenn er der versicherten Person schriftlich mitgeteilt wird und die vorbehaltene Krankheit sowie Beginn und Ende der Vorbehaltsfrist in der Mitteilung genau bezeichnet sind.
- Bei einer Erhöhung des versicherten Taggeldes und bei einer Verkürzung der Wartefrist gelten die vorerwähnten Absätze 1 bis 4 sinngemäss.

Art. 6 Wechsel des Versicherers

- Aquilana darf keine neuen Vorbehalte anbringen, wenn die versicherte Person zu ihr wechselt, weil:
 - die Aufnahme oder die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses dies verlangt;
 - sie aus dem Tätigkeitsbereich des bisherigen Versicherers ausscheidet;
 - der bisherige Versicherer die soziale Krankenversicherung nicht mehr durchführt.
- Aquilana kann Vorbehalte des bisherigen Versicherers bis zum Ablauf der ursprünglichen Frist weiterführen.
- Der bisherige Versicherer sorgt dafür, dass die versicherte Person schriftlich über ihr Recht auf Freizügigkeit aufgeklärt wird. Unterlässt er dies, so bleibt der Versicherungsschutz bei ihm bestehen. Die versicherte Person hat ihr Recht auf Freizügigkeit innert drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung geltend zu machen.
- Aquilana muss auf Verlangen der versicherten Person das Taggeld im bisherigen Umfang weiterversichern. Sie kann dabei die beim bisherigen Versicherer bezogenen Taggelder auf die Dauer der Bezugsberechtigung nach Art. 72 KVG anrechnen.

Art. 7 Ausscheiden aus einer Kollektivversicherung

Scheidet eine versicherte Person aus der Kollektivversicherung aus, weil sie nicht mehr zu dem im Vertrag umschriebenen Kreis der Versicherten zählt oder weil der Vertrag aufgelöst wird, so hat sie das Recht, in die Einzelversicherung von Aquilana überzutreten. Soweit die versicherte Person in der Einzelversicherung nicht höhere Leistungen versichert, dürfen keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht werden. Das im Kollektivvertrag massgebende Eintrittsalter ist beizubehalten.

Art. 8 Erlöschen der Versicherung

Die freiwillige Taggeld-Versicherung erlischt mit dem Tod, Austritt, Erschöpfung der Leistungen, Ausschluss; vorbehalten bleibt Art. 21 dieses Reglementes.

Art. 9 Erreichen des Pensionsalters

Bei nicht krankheits- bzw. unfallbedingter vorzeitiger Pensionierung oder Einstellung der selbständigen Erwerbstätigkeit, jedoch spätestens nach zurückgelegtem 65. Altersjahr, wird die freiwillige Taggeld-Versicherung aufgehoben. Sofern vor dem 65. Altersjahr eine Versicherung mit Leistungsbeginn ab 1. Erkrankungstag von Fr. 3.– bis Fr. 5.– abgeschlossen wurde, kann diese auch über das 65. Altersjahr hinaus weitergeführt werden.

Art. 10 Missbräuchliches Verhalten

Erweist sich das Verhalten einer versicherten Person als missbräuchlich oder sonstwie unentschuldigbar und ist die Weiterführung der freiwilligen Taggeld-Versicherung für Aquilana nicht mehr zumutbar, kann die versicherte Person nach vorangegangener Androhung der Sanktionen in den folgenden Fällen ausgeschlossen werden, wenn sie:

- den Versicherungsantrag nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt hat;
- sich den Anordnungen des Arztes wiederholt widersetzt oder diese schwer verletzt;
- mit der Bezahlung der Prämien im Verzug ist und einer Zahlungsaufforderung mit Androhung des Ausschlusses nicht innert Monatsfrist nachkommt;
- aus anderen wichtigen Gründen. Im weiteren gilt insbesondere Art. 21 Abs. 2 des KVR.

Art. 11 Kündigung

Durch schriftliche Mitteilung kann, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalendermonats aus der freiwilligen Taggeld-Versicherung ausgetreten werden.

Art. 12 Versicherungsangebot

Die freiwillige Taggeld-Versicherung kann wie folgt abgeschlossen werden:

- mit Leistungsbeginn ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit: Fr. 3.–/Fr. 4.–/Fr. 5.– pro Tag;
- mit Leistungsbeginn nach 30/60/90/120/150/180/240/300 oder 360 Tagen der Arbeitsunfähigkeit:
Variante 1: 80% des Bruttosälärs, inkl. 13. Monatslohn, nur bei Krankheit;
Variante 2: 100% des Bruttosälärs, inkl. 13. Monatslohn, bei Krankheit und Unfall.

Art. 13 Prämien

Die Prämien der freiwilligen Taggeld-Versicherung werden in Prozenten des versicherten Sälärs (inkl. Jahresendzulage) erhoben und sind im Tarif enthalten. Sie richten sich nach:

- der Dauer der vereinbarten Wartefrist;
- ob Krankheit allein oder Krankheit mit Unfall versichert sind;
- Altersgruppen.

III Leistungen

Art. 14 Leistungsumfang

Leistungen aus der freiwilligen Taggeld-Versicherung werden ab einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 50%, unter entsprechender Kürzung, gewährt.

Art. 15 Anpassung der Tagelder

- 1 Die Versicherten können bis zur Pensionierung bzw. als Selbständigerwerbende bis zur Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit, aber längstens bis zum 65. Altersjahr, die Leistungen der freiwilligen Taggeld-Versicherung erhöhen.
- 2 Für Bezüger von Leistungen aus der freiwilligen Taggeld-Versicherung kann eine Anpassung (versichertes Salär, Wartefrist) erst wieder erfolgen, wenn nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen eine mindestens drei Monate dauernde, ununterbrochene und volle Arbeitsfähigkeit nachgewiesen werden kann.

Art. 16 Leistungshöhe

Das versicherte aufgeschobene Taggeld darf das effektive Jahressalär inkl. Jahresendzulage oder vergleichbare Zulagen der versicherten Person nicht übersteigen. Das maximal versicherbare Jahressalär beträgt bei voller Arbeitszeit Fr. 200 000.–. Bei Teilzeit sinkt das versicherbare Maximum proportional zum Arbeitszeitgrad.

Art. 17 Bezugsdauer und Rahmenfrist

Für Krankheit und Unfall zusammen werden maximal 720 Tagelder innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet. Die Mutterschaftsleistungen werden nicht auf die maximale Bezugsdauer angerechnet.

Art. 18 Ausland

Tritt eine Arbeitsunfähigkeit während eines Auslandsaufenthaltes ein, wird das versicherte Taggeld nur während der Dauer eines stationären Heilanstaltsaufenthaltes ausgerichtet. Vorbehalten bleiben andere Vorschriften im Rahmen zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen. Davon ausgenommen sind Versicherte mit anderslautenden arbeitsvertraglichen Bestimmungen ihres Arbeitgebers.

Art. 19 Aussteuerung

Die versicherte Person darf die Aussteuerung nicht durch den teilweisen Verzicht auf Taggeldleistungen verhindern. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Vorschriften bei Arbeitslosigkeit.

Art. 20 Arbeitslose Versicherte

Arbeitslose Versicherte haben gegen angemessene Prämienanpassung Anspruch auf Änderung ihrer bisherigen Versicherung in eine Versicherung mit Leistungsbeginn ab dem 31. Tag unter Beibehaltung der bisherigen Taggeldhöhe und bei Beachtung des bisherigen Eintrittsalters, jedoch ohne Berücksichtigung des Gesundheitszustandes im Zeitpunkt der Änderung.

Art. 21 Mutterschaft

- 1 Bei Schwangerschaft und Niederkunft werden die versicherten Leistungen wie bei Krankheit gewährt, sofern die Versicherte bis zum Tage der Niederkunft ohne Unterbrechung von mehr als 3 Monaten wenigstens 270 Tage bei Aquilana für das zum Zeitpunkt der Mutterschaftsleistungen versicherte Taggeld ver-

sichert war. Die Versicherte hat Anspruch auf ein Mutterschaftstaggeld von 16 Wochen, wovon mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft liegen müssen.

- 2 Es darf nicht auf die Dauer der Bezugsberechtigung der freiwilligen Taggeld-Versicherung angerechnet werden und ist auch nach deren Ausschöpfung zu leisten. Die Mutterschaftsleistungen nach dem Bundesgesetz über die Erwerbersatzordnung (EOG) gehen im Rahmen der Überentschädigungsberechnung gemäss Art. 22 dieses Reglementes den Leistungen der freiwilligen Taggeldversicherung nach KVG vor. Führen Mutterschaftsleistungen nach EOG im Zusammentreffen mit solchen nach KVG zu einer Überentschädigung, so verlängern sich Bezugsdauer und Rahmenfrist für die Mutterschaftstaggeldleistungen nach KVG nicht.
- 3 Die Tagelder der freiwilligen Taggeldversicherung nach KVG sind um den Betrag der Überentschädigung zu kürzen.

Art. 22 Vorleistungen und Überentschädigung

- 1 Den Leistungen der freiwilligen Taggeld-Versicherung gehen im Rahmen einer allfälligen Überentschädigung gemäss KVR Art. 16 folgende Leistungen vor:
 - a) AHV, MV, UV, EOG und IV;
 - b) Taggeldleistungen anderer Privatversicherer, ausgenommen Summenversicherungen;
 - c) Kapital- bzw. Rentenzahlungen von Pensionskassen;
 - d) ALV.
- 2 Eine Überentschädigung in der freiwilligen Taggeld-Versicherung liegt in dem Masse vor, wie die Versicherungsleistungen für die versicherte Person den mutmasslich entgangenen Verdienst oder den Wert der ihr verunmöglichten Arbeitsleistung übersteigen.
- 3 Ist die versicherte Person bei mehr als einem Krankenversicherer für Taggeld gemäss KVG Art. 67–77 versichert und sind die Leistungen zu kürzen, so ist jeder dieser Versicherer im Verhältnis des von ihm versicherten Taggeldes zum Gesamtbetrag der versicherten Tagelder leistungspflichtig. Durch die Mehrfachversicherung verlängern sich weder die Bezugsdauer noch die Rahmenfrist gemäss Art. 17 dieses Reglementes.
- 4 Bei einer auf Dauer angelegten Überversicherungssituation fordert Aquilana die versicherte Person auf, ihre Versicherungsdeckung im Ausmass der Überversicherung herabzusetzen. Kommt die versicherte Person einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, kann Aquilana selbst eine entsprechende Herabsetzung der freiwilligen Taggeld-Versicherung vornehmen. Für die Dauer der festgestellten Überversicherung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Prämien, welche im Rahmen der Überversicherung bezahlt wurden.

IV Mitwirkungs- und Meldepflichten

Art. 23 Meldepflicht bei Salär- und Wartefriständerungen

Die versicherte Person hat Aquilana über Änderungen in der Salärhöhe und bezüglich der Dauer der Salärfortzahlungspflicht durch den Arbeitgeber sofort zu informieren.

Art. 24 Weitere Meldepflichten

- 1 Die versicherte Person hat Aquilana ihre Arbeitsunfähigkeit innert 3 Tagen schriftlich zu melden. Bei Unfällen ist Aquilana auch das von ihr zugestellte Unfallmeldeformular innert 5 Tagen ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden.

- 2 Bei selbstverschuldeter, verspäteter Einreichung der Arbeitsunfähigkeitsbestätigung besteht frühestens ab Eingang des ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf das versicherte Taggeld. Rückdatierungen zur Erwirkung von Taggeldleistungen sind unzulässig.
- 3 Meldet die versicherte Person ihre Arbeitsunfähigkeit ohne entschuldbaren Grund zu spät, so hat sie keinen Taggeldanspruch für die Tage vor der Meldung.
- 4 Den Versicherten wird das Taggeld grundsätzlich erst nach Beendigung der Krankheit bzw. des Unfalls ausgerichtet. Dauert die Krankheit oder der Unfall länger als 30 Tage, gewährt Aquilana Teilzahlungen. Damit eine Überentschädigung geprüft werden kann, sind die Versicherten verpflichtet, im Schadenfall alle für Aquilana notwendigen Unterlagen termingerecht einzureichen. Grundsätzlich wird bei der Festsetzung des Taggeldanspruchs von Selbständigerwerbenden auf die letzte AHV-Abrechnung bzw. Steuerabrechnung abgestellt. Sobald eine teilweise oder 100%ige Arbeitsaufnahme erfolgt, ist Aquilana ebenfalls sofort zu informieren.

Art. 25 Arztzeugnis

Eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ist vom behandelnden Arzt in monatlichen Abständen bescheinigen zu lassen.

Art. 26 Schadenminderungspflicht

Aquilana kann die Ausrichtung ihrer Leistungen von der Anmeldung des Falles bei der Militär- oder der Invalidenversicherung, der EOG, einem Versicherer der beruflichen Vorsorge, der obligatorischen UV oder einem Haftpflichtversicherer abhängig machen.

Art. 27 Verhalten bei Krankheit und Unfall

Während der Zeit, für welche Leistungen aus der freiwilligen Taggeld-Versicherung bezogen werden, ist jegliche Erwerbstätigkeit untersagt.

Art. 28 Verrechnung

Aquilana kann geschuldete Prämien und Kostenanteile der versicherten Person mit auszahlenden Taggeldleistungen verrechnen.

V Schlussbestimmungen

Art. 29 Anwendung dieses Reglementes

- 1 Für alle in diesem Reglement nicht besonders geregelten Fragen gelten sinngemäss die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Statuten und das Reglement über die Krankenversicherung nach KVG (KVR) von Aquilana.
- 2 Die vorliegenden Reglementsbestimmungen gelten sinngemäss auch für Kollektiv-Taggeldversicherungen, sofern hierfür keine separaten vertraglichen Abmachungen getroffen wurden.

Art. 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 23. Mai 2005 beschlossen und ersetzt jenes vom 21. Oktober 1997. Es tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.